



HOSPIZVEREIN

ROTHENBURG OB DER TAUBER e.V.

Satzung des Hospizvereins Rothenburg ob der Tauber e.V.

Inhalt

§1 Name und Sitz des Vereins	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Mitgliedschaft.....	3
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§5 Ende der Mitgliedschaft	3
§6 Mitgliedsbeitrag.....	4
§7 Vorstand.....	4
§8 Beirat	5
§9 Kassenprüfung	6
§10 Ordentliche Mitgliederversammlung, Beschlussfassung.....	6
§11 Ladungen, Fristen	7
§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§13 Satzungsänderung	7
§14 Auflösung des Vereins	7
§15 Inkrafttreten der Satzung	8

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit werden im Text personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen, Männer und Diverse beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, z.B. Hospizbegleiter. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Hospizverein Rothenburg ob der Tauber e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Rothenburg ob der Tauber und wurde am 25.09.2002 gegründet.

Der Verein ist in das Vereinsregister Ansbach eingetragen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Der Verein stellt sicher, dass:

- a) alle Einnahmen ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden;
- b) Mitglieder und Außenstehende keine persönlichen und/oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten;
- c) die ordnungsgemäße Verwendung der ihm anvertrauten Gelder überwacht wird.

2. Der Verein begleitet ehrenamtlich auf Wunsch der Betroffenen bzw. ihrer Angehörigen schwerstkranke Menschen in ihrer terminalen Lebensphase. Dazu stehen geschulte ehrenamtliche Hospizbegleiter zur Verfügung. Koordiniert wird der Einsatz durch eine Einsatzleitung mit Palliative Care Ausbildung. Maßstab für die Arbeit des Hospizvereins sind Leitgedanken der Hospizidee. Die Begleiter fühlen sich bei ihrer Arbeit diesen Leitgedanken zum Wohle der Patienten und den Angehörigen verpflichtet.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Betreut werden alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Konfession oder nationaler Herkunft. Um betreut zu werden, ist eine Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.

4. Der Verein berät und unterstützt schwerstkranke Menschen und deren Angehörige. Eine ehrenamtliche rechtliche Betreuung wird durch den Verein nicht übernommen.

5. Der Verein bietet Trauerbegleitung für Hinterbliebene an.

6. Die genannten Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Gewinnung, Ausbildung und kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Hospizbegleitern nach den gesetzlichen Richtlinien und den Vorgaben der hospizlichen Dachverbände;
- b) die Auswertung und Weitergabe von Kenntnissen und Erfahrungen aus der täglichen Hospizarbeit;
- c) Einsatzplanung der Patientenbetreuung durch hauptamtliche Koordinationsfachkräfte und ehrenamtliche Hospizbegleiter. Sie gewährleisten die Qualität der Arbeit durch Betreuung und Begleitung der ehrenamtlichen Hospizbegleiter;
- d) Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bevölkerung und der an der Betreuung schwerstkranker Menschen beteiligten Institutionen (v. a. Ärzte, Kliniken, Sozialstationen, Pflegeheime) über die Hospizidee und die Angebote des Hospizvereins;

- e) Vernetzung mit ambulanten und stationären Einrichtungen, Sozialdiensten, Ärzten, Wohlfahrtsverbänden, öffentlichen Einrichtungen, Kirchen, regionalen und überregionalen Behörden sowie Angehörigen anderer, dem Wohle der Betroffenen verpflichteter Berufe.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person privaten und öffentlichen Rechts sowie jede volljährige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Mit Antragstellung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
4. Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere hinsichtlich Informationen und Daten, die schutzwürdige Belange des Vereins oder betreuter Personen betreffen. Ausgeschiedene Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
5. Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, im Rahmen ihrer Mitarbeit im Verein (ehrenamtlich oder hauptamtlich) Erbschaften oder persönliche Zuwendungen anzunehmen.
6. Sind juristische Personen Mitglied, so werden die Mitgliedsrechte einschließlich des Stimmrechts von einem von diesem Mitglied dem Verein gegenüber schriftlich benannten Vertreter ausgeübt.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder bei einer juristischen Person mit deren Auflösung.
2. Die Austrittserklärung kann jeweils nur bis zum 30. November des laufenden Jahres für das folgende Jahr in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Durch den Austritt werden Schulden gegenüber dem Verein sofort fällig. Mitgliedsbeiträge sind weiterhin bis zur restlichen Tilgung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung, unter Hinweis auf die Folgen, mit einer Beitragszahlung mehr als 4 Monate im

Rückstand ist, oder der Aufenthalt des Mitglieds unbekannt ist. In der Mahnung ist auf die Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob oder wiederholt gegen den Vereinszweck verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen. Wer ausgeschlossen ist, kann binnen einer Frist von 3 Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest. Er ist für die Mitglieder verpflichtend und unabhängig vom Eintrittsdatum für das ganze Jahr zu erbringen. Der Beitrag ist jeweils zum 1. März des laufenden Jahres fällig. Bei Eintritt nach dem 1. März ist der Mitgliedsbeitrag sofort fällig.

2. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitglieds, den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu billigen.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA- Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Mitgliedsbeiträge werden zum 1. März eingezogen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 1.Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden und Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein.

3. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Einkommensteuergesetz (EStG) können Vereine ehrenamtlich tätigen Mitgliedern deren ehrenamtliches Engagement im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten mit einer Ehrenamtszuschale vergüten. Darüber entscheidet der Vorstand.

4. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds während der Amtszeit aus dem Vorstand, kann der Vorstand für das ausgeschiedene Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied benennen. Die Benennung des Ersatzmitglieds ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Sollte kein Ersatzmitglied gefunden werden, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vorstands bis zum Ende der Amtszeit fort.

5. Bis zu 3 stimmberechtigte Beisitzer können vom Vorstand berufen bzw. abberufen werden.

6. Der 1. Vorsitzende und seine 2 Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt. Der Verein wird in gerichtlichen Verfahren durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

7. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins
- b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- d) Auswahl, Einstellung, Kündigung sowie Fortbildung hauptamtlicher Mitarbeiter
- e) die Vertretung des Vereins gegenüber öffentlichen und privatrechtlichen Institutionen und Einrichtungen
- f) die Entscheidung über die Mitgliedschaften in anderen/übergeordneten Verbänden, die ebenfalls der Hospizidee verbunden sind
- g) die Öffentlichkeitsarbeit
- h) die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, auch der Datenschutzbestimmungen nach DSGVO

8. Der Vorstand kann sich zur Geschäftsbesorgung Dritter bedienen und diese angemessen entlohnen. Er kann Personen mit Vertretungsberechtigungen ausstatten.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

10. Der Vorstand beschließt in Sitzungen und tagt mindestens einmal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für eilige Angelegenheiten und für Angelegenheiten von geringer Bedeutung kann der Vorstand die Beschlussfassung auf einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen und schriftliche, telefonische oder andere Verfahren, wie z.B. E-Mail, nutzen.

§8 Beirat

1 Der Vorstand kann zur Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einen Beirat berufen. Die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Beirates sollen sich von ihrer eigenen Aufgabenstellung her der Hospizarbeit verbunden fühlen und sie unterstützen wollen. Sie setzen sich aus Vertretern öffentlicher und kirchlicher Einrichtungen, Verbände, Organisationen, Gruppen etc. zusammen.

2. Aufgabe des Beirats ist es, die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu beraten und den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie können zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen geladen werden.

3. Die Mitglieder des Beirats sind jeweils für 2 Jahre zu berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Zahl der Beiräte ist auf 8 begrenzt.

4. Der Vorstand informiert die Mitglieder über den berufenen Beirat.

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands darf nicht zu einem Kassenprüfer bestellt werden. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung des Vorstands und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Auf der Grundlage des Kassenprüfungsberichtes erfolgt die Entlastung des Vorstands.

§10 Ordentliche Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann entweder real, virtuell oder in hybrider Form erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen / hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle / hybride Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmrecht hat jedes Mitglied, gegen das kein Ausschlussverfahren läuft. Beschlüsse werden, abgesehen von den Bestimmungen des §10 Punkt 6, mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl der zwei Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme:
 - des Jahresberichts des Vorstands
 - des Kassenberichts (Jahresrechnung) durch den Schatzmeister
 - des Kassenprüfungsberichts durch einen der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) endgültiger Beschluss im Berufungsfall über den Ausschluss nach §5 Punkt 4
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und sonstige Entscheidungen grundsätzlicher Art
6. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder.

§11 Ladungen, Fristen

1. Zur Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen schriftlich, per E-Mail oder auf andere geeignete Weise unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit geladen werden. Die Einladung muss nicht persönlich adressiert sein. Bei Satzungsänderungen müssen die beabsichtigten Änderungen mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

2. Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich gestellt und mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Diese Anträge sind auch dann in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn dafür in der Tagesordnung kein entsprechender Punkt vorgesehen war.

3. Anträge können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Zulassung hat die Versammlung zu entscheiden. Für die Zulassung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand, oder wenn dies ein Drittel aller Mitglieder fordert, einberufen werden. Die Bestimmungen des §10 gelten sinngemäß.

2. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich, per E-Mail oder auf andere geeignete Weise unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit geladen werden.

§13 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, die nicht vom Vorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder. Diese Anträge müssen spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der über diese Anträge zu beschließen ist, beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

2. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, die redaktioneller Art sind oder die durch Gesetz von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Die Änderung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die ähnliche Zwecke verfolgt, insbesondere an eine Organisation, die im Bereich Hospizarbeit, Palliativversorgung oder Sterbebegleitung tätig ist. Die Auswahl der Organisation erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Zuwendung ist steuerbegünstigt und erfolgt unter der Bedingung, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 25.09.2002 beschlossen, und am 16.09.2025 neu gefasst.
Diese Satzungsänderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Rothenburg, den 16.09.2025